

Hauptausschuß
71. Sitzung

30.11.1989
hz-mm

Abg. Dr. Pohl (CDU) erkundigt sich, wie die Beteiligung des Bundesrates am Zustandekommen von Richtlinien funktioniere. Der Vollzug der Richtlinien unterliege offenbar keinerlei Kontrollen; dies bedürfte dringend einer Verbesserung.

Nach dem Schreiben des Landtagspräsidenten vom 16. Februar d. J. könne der Landtag auch Stellungnahmen abgeben, erklärt Abg. Büssov (SPD). Dieser Aufgabe habe sich der neue Landtag stärker zu stellen. Ein eigener Ausschuß oder eine Kommission solle sich künftig allein mit Europafragen befassen. Auch nach der Umsetzung der Richtlinien in den anderen EG-Ländern sei zu fragen. Die Bundesrepublik wende über 40 % dieser Richtlinien an, andere Länder - z. B. Großbritannien und Holland - noch mehr, andere weniger. Dies führe zu Wettbewerbsverzerrungen. Das Umsetzungsproblem werde Nordrhein-Westfalen in Zukunft in seinem neuen Landtag stärker beschäftigen, nachdem die Probleme erkannt seien. -

An dieser Stelle gibt Prof. Dr. Farthmann den Sitzungsteilnehmern zur Kenntnis, daß der Vorstandssprecher der Deutschen Bank, Herr Dr. Alfred Herrhausen, durch einen Sprengstoffanschlag in Bad Homburg ermordet worden sei. - Ergänzend berichtet StS Clement, die Tat sei gegen 8.30 Uhr geschehen. Weitere Einzelheiten lägen noch nicht vor.

(Auf die Bitte des Chefs der Staatskanzlei unterbricht der Hauptausschuß seine Sitzung von 9.50 Uhr bis 10.15 Uhr.)

Nach Wiederbeginn der Sitzung vermag der Staatssekretär noch keine wesentlichen neuen Informationen über den Hergang des Mordanschlags zu nennen. Es werde von einem 1,80 m großen Einzeltäter berichtet. Die Polizei habe eine Ringfahndung ausgelöst. Der Generalbundesanwalt sei eingeschaltet worden. Dr. Herrhausen habe sich auf der Fahrt zur Aufsichtsratssitzung der Lufthansa AG befunden - ebenso wie der Ministerpräsident. Die Aufsichtsratssitzung sei umgehend abgesagt worden. -

Zu dem Hinweis Dr. Kloses zu Buchst. a und b des TOP 2 bemerkt StS Clement, es sei ein durchgängiges strukturelles Problem der Europäischen Gemeinschaft, daß es keine parlamentarische Kontrolle gebe. Auch eine regionale Kontrolle wäre erforderlich. Deswegen strebten einige Bundesländer an, zu einer Art zweiter Kammer zu gelangen. - Die Länderbeteiligung funktioniere gut. Die Ministerpräsidentenkonferenz lasse unter dem Vorsitz von NRW über das

Hauptausschuß
71. Sitzung

30.11.1989
hz-mm

Prozedere bei der Beteiligung einen Erfahrungsbericht erstellen, der Anfang nächsten Jahres vorliegen werde. Es wäre freilich zu fragen, ob das Beteiligungsverfahren zu intensivieren sei. -

Zu dem neuen Buchst. c - EG-Fernsehrichtlinie - führt der Chef der Staatskanzlei aus, die Landesregierung vertrete nach Verabschiedung dieser Richtlinie die Ansicht, daß sie einen Eingriff in den Kernbereich der Rundfunkhoheit der Länder bedeute. Der Bund habe mit seiner Zustimmungsentscheidung zur Fernsehrichtlinie klargemacht, daß er auch in Rundfunkangelegenheiten, die eindeutig in die Länderzuständigkeit fielen, seine Position über die der Länder stelle. Hier könne nur gegengesteuert werden, wenn das Bundesverfassungsgericht die Handlungsmöglichkeit von Bund und EG im Bereich des Rundfunks begrenze. Ein solches Urteil dürfte 1990 ergehen; Nordrhein-Westfalen sei wie die anderen Länder mit Ausnahme Niedersachsens, Baden-Württembergs und Berlins dem Verfahren Bayerns beigetreten. In diesem Zusammenhang sei das Übereinkommen des Europarats zum grenzüberschreitenden Fernsehen zu nennen, das am 7. Dezember in der Ständigen Vertragskommission der Länder behandelt werde. Erst danach könne das Land dem Bund die Zustimmung zur Unterzeichnung dieses Übereinkommens geben, dem übrigens auch Portugal, Polen und Ungarn beigetreten seien.

Mit der Umsetzung der Fernsehrichtlinie sollte das Land bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts warten. Sollte die Richtlinie umgesetzt werden müssen - was die Regierung nicht hoffe -, reiche die Zeit dafür aus. Das Übereinkommen des Europarats sei weitgehend mit der Fernsehrichtlinie identisch.

Um eine differenziertere Darstellung der Unterschiedlichkeit zwischen Richtlinie und Europaratskonvention bittet Abg. Dr. Pohl (CDU). Weiter möchte er wissen, welche Verbindlichkeit die Erklärung der Staatsministerin im Auswärtigen Amt zur EG-Richtlinie habe, wonach für die Bundesrepublik die Quoten bei Eigenproduktion und Werbung nicht gälten. - Sollte die Richtlinie verbindlich werden, dürfte der Staatsvertrag zur Neuordnung des Rundfunkwesens in der Bundesrepublik Deutschland von Bremerhaven zur Disposition stehen; der Redner fragt, ob dies zutreffe. In diesem Falle wäre nicht nur die Willenserklärung der Landesregierung maßgebend, sondern die der Ministerpräsidentenkonferenz.

Inhaltlich bestehe zwischen Fernsehrichtlinie und der Übereinkunft des Europarats kein wesentlicher Unterschied, betont StS Clement. Auch Artikel 10 des Übereinkommens des Europarats sehe Quoten vor, allerdings nur als politisches Ziel, nicht mit rechtlicher Verbindlichkeit. Für die Werbung gelte das gleiche. - Es treffe zu, daß auch der Staatsvertrag zur Disposition stehe. Die Rundfunkreferenten der Länder hätten die Überprüfung der Konsequenzen für den Staatsvertrag eingeleitet.

Hauptausschuß
71. Sitzung

30.11.1989
hz-mm

Sollten Konvention und Richtlinie im Ergebnis übereinstimmen, erscheint das Abg. Dr. Pohl (CDU) als wenig verständlich; ersterer hätten alle Bundesländer zugestimmt. Bei Deckungsgleichheit werde in jedem Fall die Konvention Recht - Völkerrecht - werden. Bei der dann notwendigen Transferierung in deutsches Recht brauche nicht auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts gewartet zu werden; es ließen sich vielmehr sogleich Schlußfolgerungen ziehen. Dr. Pohl betont, er sei von der Gleichheit beider Normen ausgegangen. - Hierauf erwidert StS Clement, die Konvention sei noch nicht in Kraft; mit ihrer Umsetzung brauche noch nicht begonnen zu werden. Die Fernsehrichtlinie hingegen sei in Kraft, werde aber rechtlich in Frage gestellt. Hinsichtlich des Inhalts der Konvention bestehe ein leichter Dissens. Nach Überprüfung werde die Staatskanzlei darüber Auskunft geben.

Abg. Büssow (SPD) möchte wissen, weshalb die Europaratskonvention in Nordrhein-Westfalen im Gegensatz zu anderen Ländern noch nicht eingebracht worden sei. - Über die Verbindlichkeit der Quoten gebe es Verwirrung: ob sie politischen Charakter habe oder ob sich die Länder daran zu halten hätten. Als wichtigen Unterschied zwischen Konvention und Richtlinie stellt der Abgeordnete die Kurzberichterstattung heraus, die in der Konvention allein angesprochen werde.

Nach dem Fortschritt bei der Unterzeichnung der Europaratskonvention fragt Abg. Grätz (SPD). Zwei Bundesländer sollten der Konvention zugestimmt haben, Nordrhein-Westfalen jedoch noch nicht. Die Bundesrepublik habe besonderen Wert auf die Europaratskonvention gelegt; da könne sie doch nicht nachlässig bei ihrem Beitritt dazu sein.

Die Konvention werde dem Landtag voraussichtlich in einem halben Jahr zugeleitet, berichtet StS Clement. Dieses Verfahren müsse in allen Ländern stattfinden. Die Zuständigkeit des Bundes sei bei verschiedenen Vorschriften - etwa bei der Arzneimittelwerbung - gegeben. Danach könnten die Länder dem Bund die Zustimmung zur Unterzeichnung des Abkommens geben. Sie werde für Mitte des nächsten Jahres erwartet. Würde jetzt mit der Umsetzung begonnen, erwecke dies den Eindruck, die Fernsehrichtlinie sollte realisiert werden. Das solle aber nicht geschehen, weil sie übereinstimmend nicht akzeptiert werde. - Zu dem Recht auf Kurzberichterstattung hätten die Vertragsparteien rechtliche Maßnahmen zu prüfen, mit denen die Aushöhlung des Rechts der Allgemeinheit auf Information vermieden werden solle. Hierzu gebe es also lediglich einen Prüfauftrag, keine verbindliche Festlegung. - Die Quote in der Richtlinie sei nach Einschätzung der Landesregierung verbindlich, da es sich bei der Richtlinie ebenso wie bei der Konvention um einen völkerrechtlichen Vertrag handle.

Hauptausschuß
71. Sitzung

30.11.1989
hz-mm

Zu Punkt 3 der Tagesordnung k e i n Diskussionsprotokoll.

Zu 4: Rechtsradikale Einflußnahme auf junge Menschen

Antrag der Fraktion der SPD
Drucksache 10/4511

Abg. Dr. Pohl (CDU) erinnert daran, er habe vor mehreren Wochen bereits angeregt, sich in einer Hauptausschußsitzung Anfang des Jahres 1990 in der Landeszentrale für politische Bildung anhand der dort zur Verfügung stehenden Materialien mit der Frage zu befassen, wie dem Anliegen der Mehrheitsfraktion, rechtsradikaler Einflußnahme auf junge Menschen entgegenzuwirken, seitens der Landeszentrale entsprochen werden könne.

Während der Vorsitzende darauf hinweist, daß dies erst Gegenstand der Märzsitzung sein könnte, betont Abg. Hellwig (SPD) die Notwendigkeit, den vorliegenden Antrag noch in der laufenden Legislaturperiode im Plenum zu beraten und zu verabschieden. - Wegen der bestehenden Termenschwierigkeiten wirft der Leiter der Landeszentrale, Dr. Wichert (Staatskanzlei), ein, mit Ausnahme der audiovisuellen Medien könnten alle in Betracht kommenden Materialien auch im Landtag präsentiert werden.

Zu einer möglichen Hauptausschußsitzung am 11. Januar 1990 in der Landeszentrale sollte nach Meinung von Abg. Hemker (SPD) der zuständige Jugendausschuß geladen werden. - Demgegenüber macht Abg. Büssow (SPD) darauf aufmerksam, daß der Jugendausschuß bei diesem Thema federführend sei.

Hierauf regt der Vorsitzende an, den federführenden Ausschuß zu bitten, diesen Punkt in der Landeszentrale zu behandeln und die Hauptausschußmitglieder dazu einzuladen. - Dem stimmt Abg. Dr. Pohl (CDU) grundsätzlich zu. - Abg. Hellwig (SPD) kündigt als Vorsitzender des Jugendausschusses an, dieses Gremium werde am 11. Januar 1990 in der Landeszentrale tagen und den mitberatenden Hauptausschuß hinzubitten. - Damit erklärt sich der Ausschuß einverstanden.

Zu 5: Direktzugriff des Parlaments auf Datenbestände von Regierung und Verwaltung

Der Vorsitzende macht darauf aufmerksam, zu diesem von der F.D.P. beantragten Tagesordnungspunkt habe die CDU-Fraktion mit Schreiben vom 7. Oktober 1989 vorgeschlagen, die Landtagsverwaltung möge dem Ältestenrat eine beschlußreife Vorlage dazu unterbreiten.

Hauptausschuß
71. Sitzung

30.11.1989
hz-mm

Das Anliegen seiner Fraktion sei es, meint Abg. Dr. Rohde (F.D.P.), daß sich die Landtagsverwaltung zu dem Thema äußere. - Dem pflichtet Abg. Dr. Pohl (CDU) bei. Der Ausschuß sollte erfahren, welche Datenbestände für das Parlament in Frage kämen, welche Erfahrungen in anderen Bundesländern damit gesammelt worden seien, was hiervon für Nordrhein-Westfalen verwertbar sei und welche datenschutzrechtliche Problematik hier bestehe. Die Landtagsverwaltung sei an den Innenminister mit der Bitte herantreten darzulegen, welche Auffassung er dazu einnehme. Dies reiche aber nicht aus. Wenn die Landtagspräsidenten einen Beschluß zum Datenzugriff der Parlamente faßten, müsse die Landtagsverwaltung sagen können, über welche Daten das Land verfüge, auf welche anderen Bestände im Interesse einer effektiven Parlamentsarbeit zurückgegriffen werden müsse und wie dies umzusetzen sei.

Abg. Dr. Rohde (F.D.P.) schlägt vor, die Landtagsverwaltung zu beauftragen, dem Hauptausschuß einen schriftlichen Bericht zu erstatten, aus dem entsprechende Konsequenzen gezogen werden könnten.

Keineswegs sollte das vorgetragene Anliegen "auf die lange Bank geschoben" werden, versichert LMR Krieg (Landtagsverwaltung). Der Brief der CDU-Fraktion enthalte zahlreiche Fragen, auch die nach der Möglichkeit, auf Datenbestände der Landesregierung zurückzugreifen. Über welche Bestände der Landtag verfüge, sei der F.D.P.-Fraktion bereits mitgeteilt worden. Die Landtagsverwaltung arbeite weiterhin an einer Bestandsaufnahme. Das Ergebnis könne dem Landtag demnächst in einem Zwischenbericht vorgelegt werden.

Auf welche Daten der Landtag zugreifen wolle, müßten die Abgeordneten selbst klären, stellt Abg. Dr. Pohl (CDU) fest. Gewünscht werde der Zugriff auf Daten der Landesregierung. Die Landtagsverwaltung müsse einen Vorschlag über den vorliegenden Bedarf sowie über die rechtliche Zulässigkeit eines Zugriffs machen.

Die Landtagsverwaltung sei bisher davon ausgegangen, meint LMR Krieg, daß die Abgeordneten auf alle Daten Zugriff wünschten, die vorhanden und für sie greifbar seien.

Nach Ansicht des Vorsitzenden müßte die Landtagsverwaltung bei den Ressorts danach fragen, welche bei ihnen vorhandenen Daten für Abgeordnete von Interesse sein könnten und ob es Grenzen der Inanspruchnahme aus datenschutzrechtlichen Gründen gebe. Diese Daten sollten aufgelistet werden.